

KONSOLIDIERUNG DES DATENSCHUTZRECHTS DURCH AUSLEGUNG

PROF. DR. DIETER KUGELMANN
LANDESBEAUFTRAGTER FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT RHEINLAND-PFALZ

1.1. DIE ZIELE

- Rechtssicherheit
- Innovationsoffenheit
- Grundrechtsschutz

1.2. DIE WEGE

- Änderung der Rechtsnormen oder Schaffung neuer Rechtsnormen
 - DS-GVO
 - BDSG
 - Spezialregelungen
- Interpretation der DS-GVO ist der kurzfristig gangbare Weg
 - Innovationsoffene Herangehensweise

1.3. LEITBILDER

- Technologieoffenheit
 - Erwägungsgrund 15 S. 1 DS-GVO
- Anhaltspunkte für einen Risiko-basierten Ansatz
- Zusammenschau der europäischen Digitalrechtsakte unter Wahrung der DS-GVO
- Prüfen der innerstaatlichen Spielräume
 - Öffnungsklauseln der DS-GVO

2. DIE KI-VERORDNUNG (AI ACT)

- Verordnung 2024/1689 v.13.6.2024
 - Inkrafttreten 2. August 2024
- Produktsicherheitsrecht
- Eine Reihe von Leitlinien und Normungen sind von der EU-Kommission in Auftrag gegeben und liegen teils vor

2.1. KI-VO UND DS-GVO

- Datenschutz bleibt unberührt (Art. 2 Abs. 7 KI-VO), also effektive Wirksamkeit der DS-GVO für ihren Anwendungsbereich
 - Erwägungsgrund 10 der KI-VO
- Ausstrahlungswirkung der KI-VO auf die DS-GVO?
 - Abwägung von Rechten und Freiheiten mit dem Interesse an Datenverarbeitung durch KI-Systeme
 - Stand der Technik (Art. 25, 32 DS-GVO)

2.2. **ZIELE**

- Art. 1 Abs. 1 KI-VO: Auf den Menschen ausgerichtete und vertrauenswürdige KI im Binnenmarkt
 - Erwägungsgrund 10: Datenschutz bei Harmonisierungsvorschriften sichern
- Art. 1 Abs. 1 DS-GVO: Grundrechtsschutz und freier Datenverkehr
 - Erwägungsgrund 4: Im Dienste der Menschheit
- KI-VO stellt Anforderungen an Produkte, die in den freien Datenverkehr eingeführt werden dürfen

3.1. VEREINBARKEITEN

Zweckbindung

- Art. 5 Abs. 1 lit. b DS-GVO
- Zweckbestimmung der Kl für bestimmte Anwendungen möglich und sinnvoll

Datenminimierung

- Art. 5 Abs. 1 lit. c DS-GVO
- Filter in der KI für personenbezogene Daten
- Umgang mit Eingaben und Ausgaben (Prompting)

3.2. RECHTE DER EINZELNEN

- Art. 86 KI-VO: Recht auf Erläuterung der Entscheidungsfindung im Einzelfall
 - Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Erklärbarkeit Art. 5 Abs. 1 lit. a DS-GVO
- Art. 15 DS-GVO enthält ein echtes Recht auf Erläuterung
 - EuGH 27.2.2025, C-203/22 CK/Magistrat der Stadt Wien, Dun&Broadstreet, Rn. 57
- Art. 15 Abs. 1 lit. h DS-GVO: aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik

3.3. MANAGEMENT

- Selbsteinschätzung (Self-Assessment) ist wesentlicher Teil der KI-VO, weil Mechanismus des Produktsicherheitsrechts
 - Risikobewertung, Art. 9 KI-VO
 - Rechenschaftspflicht erfordert Selbsteinschätzung, Art. 5 Abs. 2 DS-GVO
- Datenmanagement
 - Risikomanagementsystem nach Art. 9 KI-VO kann mit dem Datenschutzmanagement verbunden werden
 - Art. 17 KI-VO Qualitätsmanagementsystem bei Hochrisiko-Systemen

3.3. MANAGEMENT

- Zugriffs- und Berechtigungssysteme des Datenschutzes passen zu dem Erfordernis menschlicher Aufsicht nach Art. 14 KI-VO
- Datenschutzfolgenabschätzung nach Art. 35 DS-GVO und Konformitätsbewertungsverfahren nach Art. 43 KI-VO
- Datenschutzfolgenabschätzung nach Art. 35 DS-GVO und Grundrechte-Folgenabschätzung für Hochrisiko-Systeme öffentlicher Stellen (uä) nach Art. 27 KI-VO

3.4. DATENSCHUTZ BY DESIGN

- TOMs, Art. 25, 32 DS-GVO
 - Erwägungsgrund 78: Hersteller ermutigen, damit Verantwortliche ihre Pflichten erfüllen können
- TOMs, Art. 26 KI-VO
 - Bei Hochrisiko-Systemen

4. BEHERRSCHBARKEIT VON KI

- KI muss jedenfalls dann beherrschbar sein, wenn und soweit sie personenbezogene Daten verarbeitet
 - Beherrschbarkeit liegt im Interesse des Betreibers, der regelmäßig datenschutzrechtlich Verantwortlicher ist
 - Unbeschadet der Anforderungen der KI-VO
- Herausforderungen an Technikgestaltung
- Differenzierung nach Zweck und Risiko der Datenverarbeitung

5. DATENSCHUTZ UND KI

- Vereinbarkeit der Anforderungen von DS-GVO und KI ausloten
 - prozedurale Ansätze
- Technologieoffenheit und Risiko-basierte Ansätze fruchtbar machen
- Unterschiedliche KI-Systeme sind unterschiedlich schwierig zu vereinbaren

5. DATENSCHUTZ UND KI

- Interpretation der DS-GVO unter Berücksichtigung der Gewährleistung der Produktsicherheit nach KI-VO
- Wahrung des hohen Schutzniveaus der DS-GVO in Einklang mit den Werten nach Art. 1 Abs. 1 KI-VO
- Übereinstimmung der grundlegenden Ziele von DS-GVO und KI-VO

5. DATENSCHUTZ UND KI

- Schwierigkeit: Individualrechte
- Innovativer Datenschutz sichert Grundrechte und treibt damit menschenzentrierte und vertrauenswürdige Kl

6. PERSPEKTIVEN

- Auslegung nach geltendem Recht ist der erste Ansatz
- Datenschutz ist ein Teil der Rahmenbedingungen zum Einsatz von KI-Systemen, der einige Grundlagen sicherstellt
- Die Vereinbarkeiten der Rechtsakte zur Digitalisierung können durch gutes Datenmanagement teilweise verbessert werden

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!



Der Landesbeauftragte für den **DATENSCHUTZ** und die **INFORMATIONSFREIHEIT** Rheinland-Pfalz

PROF. DR. DIETER KUGELMANN

LANDESBEAUFTRAGTER FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

Postanschrift: Postfach 30 40

55020 Mainz

Büroanschrift: Hintere Bleiche 34

55116 Mainz

E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de

Web: www.datenschutz.rlp.de